

Vorläufiges Merkblatt (Stand 24.10.2023) zur Landesverordnung zur Umsetzung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung, die voraussichtlich im Herbst 2023 veröffentlicht wird

Abweichende Anforderungen an das Pflügen auf erosionsgefährdeten Flächen nach GLÖZ 5

Die GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) regelt die Bodenbearbeitung, speziell die Zulässigkeit des Pflügens, zur Begrenzung von Erosionsereignissen (GLÖZ 5, GLÖZ = Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand der Flächen). Andere Formen bzw. der Einsatz anderer Geräte zur Bodenbearbeitung, wie Grubber oder Scheibeneggen, sind davon nicht betroffen.

Dies bedeutet, dass zur Begrenzung von Erosion „Maßnahmen“ (gemeint sind Regelungen zum Ersatz oder zum zulässigen Einsatz des Pfluges) vorzusehen sind, die sich an den aus der Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der potenziellen Wasser- oder Winderosionsgefährdung (Erosionsgefährdung) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung auszurichten haben. Die Landesregierungen haben durch Rechtsverordnung die landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung einzuteilen. Dies wird in Rheinland-Pfalz mit einer Landesverordnung zur Umsetzung der GAPKondV voraussichtlich noch in diesem Herbst erfolgen.

Aufgrund dieser Landesverordnung sind die in Rheinland-Pfalz betroffenen, durch Wasser oder Wind erosionsgefährdeten Gebiete im GeoBox-Viewer (<https://geobox-i.de/GBV-RLP/>) mit ihren Erosionsgefährdungsklassen ausgewiesen.

Feldfunk

Berechnung auf Flurstückerbene

Nach der GAPKondV darf eine Ackerfläche, die zur Wassererosionsgefährdungsklasse **K-Wasser-1** gehört, vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.

Eine Ackerfläche, die zur Wassererosionsgefährdungsklasse **K-Wasser-2** gehört, darf ebenfalls vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Zusätzlich ist das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Kulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr (Reihenkultur) ist das Pflügen verboten.

Da in Rheinland-Pfalz weniger als 100 ha Flächen der Winderosionsgefährdungsklasse **K-Wind** angehören, und diese meist durch Grünland genutzt werden, spielen die folgenden Bedingungen nur eine regional sehr begrenzte Rolle: Eine K-Wind-Ackerfläche, darf nur bei einer Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Außer bei Reihenkulturen ist das Pflügen jedoch ab dem 1. März bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit

- Grünstreifen vor dem 1. Oktober quer zur Hauptwindrichtung im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden,
- ein Agroforstsystem nach GAP-Direktzahlungen-Verordnung mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird,
- im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder
- unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Hinweise zu Mittelwertbildung bei K-Wasser

Die Landesregierungen können in der o.g. Rechtsverordnung **abweichende Anforderungen** an die Bodenbearbeitung bzw. das Pflügen von in K-Wasser-1 und -2 sowie K-Wind einge-

stufen Flächen festlegen, soweit dies erforderlich ist, um in bestimmten Gebieten witterungsbedingten Besonderheiten, besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen oder besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes Rechnung zu tragen.

Die **Landesverordnung zur Umsetzung der GAPKondV in Rheinland-Pfalz** regelt die **abweichenden Anforderungen** nach GAPKondV zur Begrenzung von Bodenerosion.

Damit sind zulässig:

1. **raue Winterfurchen vor frühen Sommerkulturen** (ohne Reihenkulturen > 45 cm Reihenabstand), soweit deren Aussaat oder Pflanzung bis zum 31. März, in Lagen ab 300 m ü. NN bis zum 15. April, erfolgt (Sommergetreide ohne Mais und Hirse, Leguminosen ohne Sojabohnen, Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen),
2. **raue Winterfurchen auf schweren Böden** (Klassenzeichen für Bodenarten nach dem Bodenschätzungsgesetz im Oberboden: sL, L, LT, T **möglichst quer zur Haupthangrichtung**,

danach darf **jeweils keine weitere Bodenbearbeitung bis zum 15. Februar** eines jeden Kalenderjahres erfolgen,

3. **Pflügen quer zum Hang** in Gebieten mit **weniger als 550 mm Niederschlag (nur K-Wasser-1**, die Gebiete sind im GeoBox-Viewer großmaßstäblich ausgewiesen unter <https://geobox-i.de/GBV-RLP/>),
4. **Pflügen quer zum Hang** nach Anbau einer **Zwischenfrucht** (auch als Untersaat) ab Vorfruchternte oder nach rasenbildender Hauptkultur als Vorfrucht,
5. **Pflügen quer zum Hang** aus Gründen des **Pflanzenschutzes im Einzelfall** (nur K-Wasser-2) mit **Stellungnahme des amtlichen Pflanzenschutzdienstes** (an den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum),
6. **ganzzflächige Abdeckung** mit Folie oder anderem erosionsminderndem Material unmittelbar **nach** dem Pflügen bis zum Reihenschluss,
7. **Anlegen von Erosionsschutzstreifen** auf gepflügten Flächen (Grünstreifen, die vor 1. Oktober quer zur Haupthangrichtung im Abstand von höchstens 100 m zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 m eingesät werden),
8. Anlegen spezieller Dammformen auf gepflügten Flächen (**Querdammhäufler** oder **bei Kartoffeln** Begrünung der **Dammsohlen** mit Wintergerste).

Die in Rheinland-Pfalz betroffenen „schweren“ Böden sind im GeoBox-Viewer (<https://geobox-i.de/GBV-RLP/>) ausgewiesen. In einigen Gemeinden (nach vorausgegangenen Flurbereinigungen) entsprechend etwa 1 % der Ackerflächen des Landes liegen keine aktuellen Bodenschätzungsdaten vor. Dort bestehen **Lücken** bereits in der Karte der **Bodenarten** und folglich auch in der daraus abgeleiteten Karte der **schweren Böden**. Von den Datenlücken betroffene Betriebe können sich ersatzweise auf ihnen vorliegende ältere Bodenschätzungsdaten oder auch auf Ergebnisse von Labor-Bodenuntersuchungen berufen.

Vorsicht ist geboten, wenn durch das Pflügen einer Fläche die **Mindestbodenbedeckung** von 80 % der Ackerfläche (nach GLÖZ 6) gefährdet werden könnte. Durch die Wahl des Bodenbedeckungszeitraums (auf schweren Böden nach der Ernte bis 1.10. oder vor frühen Sommerungen von 15.09. bis 15.11.) besteht dennoch auf vielen Flächen die Möglichkeit, eine raue Winterfurche anzulegen. Diese Flächen dürfen bis 15.02. nicht weiter bearbeitet werden!

Gez. Dr. Friedhelm Fritsch, Torsten Lux und Christof Wiesner, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, 55116 Mainz